

Normprüfungsverfahren beim Verfassungsgerichtshof eingelangt bzw. anhängig sind, bei nichtöffentlicher Erledigung vor Beginn der nichtöffentlichen Beratung.²³⁹ Es ist so zu entscheiden, als ob die vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene generelle Norm zum Zeitpunkt der Verwirklichung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes nicht mehr gegolten hätte.²⁴⁰ Eine ex tunc-Wirkung kommt neben dem «Anlassfall» auch dann in Frage, wenn der angefochtene Hoheitsakt an derart schwerwiegenden Mängeln leidet, dass er erst gar nicht in Kraft treten konnte, so dass lediglich die Nichtigkeit festgestellt werden kann.²⁴¹

§ 48 IM BESONDEREN

I. Innerprozessuale Bindung²⁴²

Unter innerprozessualer Bindung wird die Bindung des Gerichts an den Text seiner Entscheidung verstanden.²⁴³ Sie tritt mit dem Wirksamwerden der Entscheidung ein. Deutlicher als der Begriff «innerprozessuale Bindung» ist der Begriff der «Unwiderruflichkeit». Unwiderruflichkeit bedeutet, dass eine Entscheidung, die, wenn sie einmal gefällt ist, vom Gericht nicht mehr aufgehoben oder geändert werden kann.²⁴⁴ Der ein-

239 Machacek, S. 89 und Berchtold-Ostermann/Schober-Oswald, S. 528 f. sprechen diesbezüglich vom sogenannten «Quasi-Anlassfall». Vgl. zur teilweise dogmatisch zweifelhaften Ausdehnung der den Anlassfall begünstigenden Wirkung durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht, S. 481 f., Rz. 1170.

240 Vgl. für Österreich Walzel von Wiesentreu, S. 102 und Oberndorfer, S. 203.

241 Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 193; vgl. dagegen aber auch StGH 2004/63, www.stgh.li, S. 4, wo der Staatsgerichtshof darauf hinweist, dass er im Gegensatz zu einer ordentlichen Rechtsmittelinstanz selbst bei absoluten Nichtigkeitsgründen wie im Beschwerdefall keine Möglichkeit habe, diese von Amtes wegen aufzugreifen und eine ihm im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegte Entscheidung über den angefochtenen Umfang hinaus aufzuheben.

242 Konzeptionell hat die innerprozessuale Bindung des Gerichts an die Entscheidung nichts mit deren Rechtskraft zu tun. Siehe Benda/Klein, S. 534, Rz. 1291.

243 Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 297, Rz. 49.

244 Daher ist auch Art. 49 Abs. 2 StGHG, der dem Staatsgerichtshof die Möglichkeit gibt, während der Beratung – jedoch noch vor der Abstimmung (Entscheidungsfällung) – die Verhandlung zur Ergänzung des Verfahrens wieder zu eröffnen, mit Bedacht gewählt worden. In den Gesamtkontext der innerprozessualen Bindung ist auch der so-